

Antrag

des Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Elektronischer Identitätsnachweis

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Verwaltungsleistungen, die einer persönlichen Identifikation bedürfen, derzeit flächendeckend in Baden-Württemberg vollständig digital in Anspruch genommen werden können;
2. welche Verwaltungsleistungen in Baden-Württemberg in welchen Kommunen über eine App in Anspruch genommen werden können;
3. bei wie vielen Bürgerämtern in Baden-Württemberg die Nutzung der Online-Funktion des Personalausweises oder eID-Karte für welche Leistungen derzeit möglich ist (bitte auch unter Nennung der konkreten Ämter);
4. wie häufig Verwaltungsleistungen unter Einsatz der bisherigen Online-Funktion des Personalausweises oder eID-Karte in Baden-Württemberg beantragt wurden (unter Aufschlüsselung in absolute und relative Angaben);
5. wie sie das „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“ im Hinblick auf die Wahrnehmung der dadurch neu entstehenden Regelungsbefugnisse der Länder bewertet;
6. welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, um die Möglichkeiten dieses Gesetzes in Baden-Württemberg schnellstmöglich nutzen zu können;
7. welcher finanzielle Aufwand dadurch voraussichtlich für das Land sowie die Kommunen jeweils entstehen wird;
8. wie sie beabsichtigt, die IT-Sicherheit zu gewährleisten, um die entsprechenden Registerdatenbestände datensicher führen zu können;
9. wie die Aussage von Minister Strobl, der Bürger gehe künftig nicht mehr aufs Amt, sondern das Amt komme zum Bürger (Pressemitteilung vom 25. Juni 2021), konkret im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“ zu verstehen ist;

Eingegangen: 5.7.2021 / Ausgegeben: 4.8.2021

1

10. ab wann damit zu rechnen ist, dass diese Aussage auf Baden-Württemberg bezogen vollständig der Wahrheit entspricht;
11. welche Onlinezugangsgesetz (OZG)-Leistungen einen Identitätsnachweis erfordern;
12. welche Verwaltungsleistungen mit Inkrafttreten des Gesetzes vollständig von zuhause aus erledigt werden können;
13. bei welchen davon dies bislang noch nicht möglich war;
14. welche Voraussetzungen die Kommunen schaffen müssen, damit der elektronische Identitätsnachweis über ein mobiles Endgerät bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen jeweils genutzt werden kann.

5.7.2021

Karrais, Goll, Haußmann, Dr. Timm Kern, Bonath, Brauer, Fischer, Haag, Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 das „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“ passieren lassen. Innenminister Strobl äußerte sich dabei sehr positiv und zuversichtlich. Die Ausgestaltung und Nutzung eines mobilen Identitätsnachweises in Baden-Württemberg soll daher in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 Nr. IM5-0144.5-220/1/3 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung zu 1. bis 4.:

Für eine Beantwortung der Fragen 1 bis 4 bedürfte es einer Abfrage aller Kommunen im Land, die innerhalb der für die Beantwortung des Antrags zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar und darüber hinaus mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Verwaltungsleistungen, die einer persönlichen Identifikation bedürfen, derzeit flächendeckend in Baden-Württemberg vollständig digital in Anspruch genommen werden können;

Zu 1.:

Über die landeseigene und landesweit verfügbare E-Government-Plattform service-bw können grundsätzlich alle Verwaltungsleistungen digital angeboten werden, etwa mithilfe eines Universalprozesses. Bei der Aktivierung einer Verwaltungsleistung in Verbindung mit einem Universalprozess kann jede zuständige staatliche oder kommunale Behörde selbst entscheiden, ob die Identifikation mithilfe eines Online-Ausweises (eID) notwendig ist und Bestandteil des Prozesses sein muss.

In Baden-Württemberg werden derzeit rund 150 Verwaltungsleistungen digital angeboten, bei denen eine persönliche Identifikation mithilfe eines Online-Ausweises vor Antragstellung notwendig ist.

2. welche Verwaltungsleistungen in Baden-Württemberg in welchen Kommunen über eine App in Anspruch genommen werden können;

Zu 2.:

In den Kommunen werden unterschiedlichste Formen von Apps angeboten. Neben sogenannten Bürger- oder City-Apps gibt es auch Apps aus den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus und Verkehr, die jeweils unterschiedliche Verwaltungsleistungen beinhalten. Hierbei reicht die Spanne von einfacher Kontaktaufnahme über die Ticketbuchung hin zur Meldung von Mängeln im Stadtbild oder dem Übermitteln von Zählerständen.

3. bei wie vielen Bürgerämtern in Baden-Württemberg die Nutzung der Online-Funktion des Personalausweises oder eID-Karte für welche Leistungen derzeit möglich ist (bitte auch unter Nennung der konkreten Ämter);

Zu 3.:

Zum Umfang der Möglichkeiten, sich mit elektronischem Personalausweis (ePA), elektronischem Aufenthaltstitel (eAT) oder eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in den Bürgerbüros des Landes online auszuweisen, liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

4. wie häufig Verwaltungsleistungen unter Einsatz der bisherigen Online-Funktion des Personalausweises oder eID-Karte in Baden-Württemberg beantragt wurden (unter Aufschlüsselung in absolute und relative Angaben);

Zu 4.:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. wie sie das „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“ im Hinblick auf die Wahrnehmung der dadurch neu entstehenden Regelungsbefugnisse der Länder bewertet;

6. Welche konkreten Maßnahmen sie ergreift, um die Möglichkeiten dieses Gesetzes in Baden-Württemberg schnellstmöglich nutzen zu können;

7. welcher finanzielle Aufwand dadurch voraussichtlich für das Land sowie die Kommunen jeweils entstehen wird;

8. wie sie beabsichtigt, die IT-Sicherheit zu gewährleisten, um die entsprechenden Registerdatenbestände datensicher führen zu können;

Zu 5. bis 8.:

Die Befugnis der Sicherheitsbehörden zum automatisierten Abruf des Lichtbilds wurde bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Identitätsnachweises vom 7. Juli 2017 eingeführt. Bisher konnten die befugten Sicherheitsbehörden hiervon keinen Gebrauch machen, da die technischen Vorgaben vom Bundesgesetzgeber noch nicht geschaffen waren. Zur Umsetzung der automatisierten Datenabrufe hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Zustimmung des Bundesrats die Pass- und Personalausweisdatenabrufverordnung erlassen (vgl. Bundesrat Drs. 395/21).

Um die Kommunen als zuständige Pass- und Personalausweisbehörden zu entlasten, wurden die Länder im Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät zur Einrichtung zentraler Datenbestände ermächtigt. Bei der Ausgestaltung des Lichtbildabrufs sind im Besonderen die Gesichtspunkte des Datenschutzes und der Datensicherheit zu berücksichtigen sowie die Kosten für Land und Kommunen zu ermitteln.

Die IT-Sicherheit landesseitig eingerichteter und betriebener Dienste wird durch die Umsetzung von technischen Maßnahmen nach den Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik gewährleistet. Die Umsetzung wird mittels Penetrationstests und Schwachstellenscans überprüft und in einem nach den Standards des BSI zu fertigenden Informationssicherheitskonzept dokumentiert. Datenschutzrechtlich ist ggf. eine Datenschutz-Folgenabschätzung entsprechend Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen.

9. wie die Aussage von Minister Strobl, der Bürger gehe künftig nicht mehr aufs Amt, sondern das Amt komme zum Bürger (Pressemitteilung vom 25. Juni 2021), konkret im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät“ zu verstehen ist;

10. ab wann damit zu rechnen ist, dass diese Aussage auf Baden-Württemberg bezogen vollständig der Wahrheit entspricht;

Zu 9. und 10.:

Die Einführung des elektronischen Identitätsausweises mit einem mobilen Endgerät wird wesentlich dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger Verwaltungsleistungen einfacher und ohne Vorsprache bei der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen können. Der Gesetzgeber hat damit ein wichtiges Element geschaffen, um die Nutzerfreundlichkeit des elektronischen Identitätsausweises zu erhöhen.

Bereits heute können mehrere hundert Verwaltungsleistungen über die landeseigene E-Government-Plattform service-bw digital beantragt werden. Zahl und Umfang der angebotenen Leistungen nehmen stetig zu.

Die Bereitstellung der digitalen Verwaltungsleistungen steht mit dem „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises“ nicht in Verbindung. Der elektronische Identitätsnachweis über ein mobiles Endgerät (Smart-eID) ist lediglich eine Alternative zum bereits bestehenden Online-Ausweis und damit eine weitere Möglichkeit zur Inanspruchnahme digitaler Verwaltungsleistungen.

11. welche Onlinezugangsgesetz (OZG)-Leistungen einen Identitätsnachweis erfordern;

12. welche Verwaltungsleistungen mit Inkrafttreten des Gesetzes vollständig von zuhause aus erledigt werden können;

13. bei welchen davon dies bislang noch nicht möglich war;

Zu 11. bis 13.:

Vorbemerkung: Das „Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises“ hat keinen Einfluss auf die Anzahl der angebotenen OZG-Leistungen oder die elektronische Verfügbarkeit einer einzelnen digitalen Verwaltungsleistung, vgl. insoweit bereits die Antwort zu Fragen 9 und 10. Das OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. An der Erreichung dieses Ziels bis zur gesetzlichen Frist Ende 2022 arbeiten Land und Kommunen und große Teile der dafür erforderlichen Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Für die vom OZG erfassten Verwaltungsleistungen ist grundsätzlich und stets der Nachweis einer Identität erforderlich. Dies kann z. B. durch das Anlegen eines Nutzerkontos und eigenständiger Hinterlegung von Identitätsdaten wie Name, Anschrift und Telefonnummer erreicht werden. Für viele Verwaltungsleistungen reicht diese Form der Identifikation aus. Andere Verwaltungsleistungen sehen dagegen die Identifikation mittels eID vor. Ob und welche Form der Identifikation notwendig ist, bestimmen die Fachgesetze oder in besonderen Fällen die zuständigen Behörden in Eigenverantwortung. Wenn eine Verwaltungsleistung digital über service-bw angeboten wird, besteht die Möglichkeit, Identitätsnachweise (bspw. eID) vor der Antragstellung verpflichtend vorzusehen.

14. welche Voraussetzungen die Kommunen schaffen müssen, damit der elektronische Identitätsnachweis über ein mobiles Endgerät bei der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen jeweils genutzt werden kann.

Zu 14.:

Für die Verwendung der Smart-eID bietet die AusweisApp2 dem Nutzer zukünftig die Wahl zwischen dem herkömmlichen Online-Ausweis (ePA bzw. eAT oder der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und Angehörige des EWR) und eben der Smart-eID an. Dabei werden für die Smart-eID dieselben Berechtigungszertifikate verwendet wie für den herkömmlichen Online-Ausweis. Es kommen keine neuen Attribute hinzu, für die eine Berechtigung mittels Zertifikat notwendig ist. Aus diesem Grund ist daher kein Berechtigungszertifikat zu erneuern. Es wird möglich sein, die Smart-eID explizit zu erlauben oder auszuschließen, falls gesetzliche Vorgaben dies erfordern sollten. Bei zentralen Berechtigungszertifikaten eines ganzen Bundeslands, wie beim Servicekonto von service-bw ist die Nutzung der Smart-eID nach derzeitigem Stand grundsätzlich möglich. Der vom BSI im Rahmen des Projekts Digitale Identitäten erstellte Handlungsleitfaden zur Integration der Smart-eID in ein Nutzerkonto wird kontinuierlich aktualisiert. Bereitgestellt wird derzeit kein finales Dokument, sondern eine Arbeitsversion. Aktuell steht die Arbeitsversion 0.6.2 mit Stand Mai 2021 zum Download bereit. Im Zuge der Smart-eID können Änderungen an der Schnittstelle spezifiziert werden. Das Dienste- und kartenspezifische Kennzeichen (DKK) ist bei allen Smart-eIDs verschieden zum DKK einer Authentisierung mit dem Online-Ausweis, aus dem diese Smart-eIDs generiert wurden.

Auf service-bw steht als Teil der zentralen Identifizierungskomponente bereits seit mehreren Jahren allen Kommunen ohne weitere Kosten ein eID-Service zur Nutzung des herkömmlichen Online-Ausweises über die service-bw-eigene Prozessplattform zur Verfügung. Dieser kann, nach derzeitigem Stand der Spezifikation ggf. mit geringen Anpassungen, auch für Smart-eIDs genutzt werden. Aus wirtschaftlichen Gründen und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden, finanziellen und personellen Ressourcen werden Verbesserungen bei der Nutzung der Smart-eID auf service-bw frühestens bei einem hinreichend fortgeschrittenen Stand der Spezifikationen und entsprechender Testmöglichkeiten konzipiert und beauftragt.

In Vertretung

Krebs

Ministerialdirektor